



### Inhalt:

- 124 Kreisausschusssitzung
- 125 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB (Stand 31.12.2002)
- 126 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kreppenäcker“
- 127 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46.1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kreppenäcker-Erweiterung“
- 128 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kraiberg-Ost-Erweiterung“
- 129 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Gaimersheim-Nord“
- 130 Satzung des Wasserverbandes Kösching - Merlbruckwiesen

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 124 Kreisausschusssitzung

Am **Donnerstag, 17. Juli 2003, 14:30 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorlage der Jahresrechnung 2002 des Landkreises Eichstätt gem. Art 88 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO)
2. Empfehlung an den Kreistag zur Feststellung der Jahresrechnungen 1999 – 2001
3. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste
4. Investitionszuschuss für die Erweiterung und Sanierung des Caritas-Altenheims St. Elisabeth in Eichstätt
5. Investitionsförderung für das Bajuwaren- und Römermuseum Burg Kipfenberg
6. Errichtung einer Berufsfachschule für Altenpflegehilfe des Landkreises Eichstätt
7. Umwandlung der Fachschule für Altenpflege des Landkreises Eichstätt in eine Berufsfachschule
8. Bildung einer mittelbayerischen Krankenhausverbund GmbH zwischen den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen
9. Verschiedenes

Im Vorfeld sowie im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

### 125 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB (Stand 31.12.2002)

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt

### Erläuterungen zu den ermittelten Bodenrichtwerten

1. Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Eichstätt in seiner Sitzung vom 23.06.2003 die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gutachterausschussverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBL S. 167) zum Stichtag 31.12.2002 ermittelt. Die Bodenrichtwerte beinhalten die Kosten der Erschließung.

2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

3. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

5. Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

6. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

7. Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten ist die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gem. § 195 BauGB geführte Kaufpreissammlung. In die Auswertung einbezogen wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Verkaufsfälle vom 01.01.2002 - 31.12.2002.

8. Die angegebenen Bodenrichtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen, der allgemeinen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.

9. Bodenrichtwerte sind unter Beachtung der örtlichen Baunutzung ermittelt und beziehen sich auf baureifes, erschließungsflächenbeitragsfreies Land nach dem BauGB in einer Stadt bzw. einem Stadtteil, Gemeinde bzw. Gemeindeteil, d.h. der Ansatz für die Erschließung durch Straße, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist darin überschlägig für einen durchschnittlichen Standard enthalten. Unter baureifem Land versteht man Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ausreichend erschlossen sind.

10. Die eingetragenen Geschossflächenzahlen wurden überschlägig ermittelt. Die zutreffende GFZ ist daher in Einzelfällen bei den entsprechenden Städten oder Gemeinden zu erfragen.

11. In mehreren Gemeinden wurden Grundstücke für Wohnbau-land im Rahmen von sog. „Einheimischenmodellen“ an einen eingeschränkten Käuferkreis veräußert. Diese „Einheimischenmodelle“ wurden mit einer Selbstbewohnungsverpflichtung bzw. einem Bau-zwang belegt. Auf Grund des eingeschränkten Käuferkreises wurden Verkäufe nach dem „Einheimischenmodell“ bei der Bodenrichtwert-festsetzung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die besonderen Ver-tragsinhalte der „Einheimischenmodelle“ können bei den jeweiligen Gemeinden erfragt werden.

12. In Orten, in denen keine bzw. keine aussagekräftigen Ver-gleichswerte zur Verfügung standen, wurde der Richtwert aus dem Vorjahr fortgeschrieben (mit \*) gekennzeichnet.

13. Die Bodenrichtwertkarten (Lagepläne) zu den in der Boden-richtwertliste aufgeführten Bodenrichtwerten bei Städten und Ge-meinden, in denen eine Zonierung vorgenommen wurde, können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt oder bei den jeweiligen Städten und Gemeinden ein-gesehen werden.

Gemeinde / Ortsteil	baureifes Land 2002			
	Werte einschl. Erschließungsausbaukosten			
	Wohnbauflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m <sup>2</sup>	GFZ	€/m <sup>2</sup>	GFZ
<b>Adelschlag</b>				
Adelschlag	110,--		45,--*	
Möckenlohe	105,--		40,--*	
Ochsenfeld	100,--*		40,--*	
Pietenfeld	107,--		45,--*	
<b>Altmannstein</b>				
Altmannstein	105,--		45,--	
Hagenhill	68,--		30,--*	
Hexenagger	70,--		30,--*	
Laimerstadt	51,--*		30,--*	
Mendorf	80,--		30,--*	
Neuenhinzhausen	87,--*		35,--*	
Pondorf	61,--*		30,--*	
Sandersdorf	103,--		40,--*	
Schafshill	41,--*		30,--*	
Schamhaupten	70,--		35,--*	
Schwabstetten	41,--*		30,--*	
Steinsdorf	75,--		30,--*	
Tettenwang	51,--*		30,--*	
Winden	46,--*		30,--*	
Megmannsdorf	41,--*		30,--*	
Breitenhill	36,--*		-----	
<b>Beilngries-Lagepläne-</b>				
Ortskern - Geschäftsber.				
Zone I	225,--/GFZ 2,0*	1,5 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----		
Baugebiet "Kirschbaum- weg" Zone III	205,--			
„Reiterwiese“ Zone IV	155,--			
sonstiges Stadtgebiet				
Gemark. Beilngries	160,--		70,--	
Amtmannsdorf	46,--*		30,--*	
Arnbuch	46,--*		30,--*	
Aschbuch	63,--		30,--*	
<b>Wochenendgebiet</b>				
„Am Steinbügel“	41,--*			
Biberbach	66,--*		30,--*	
Grampersdorf	56,--*		35,--*	
Hirschberg	56,--*		30,--*	
Irfersdorf	77,--		30,--*	
Kevenhüll	50,--*		30,--*	

Eglofsdorf	51,--*		30,--*
Kottingwörth	56,--*		30,--*
Litterzhofen	41,--*		30,--*
Paulushofen	72,--		33,--*
Wolfsbuch	51,--*		30,--*
Neuzell	41,--*		35,--*
Wiesenhofen	41,--*		30,--*
<b>Böhmfeld</b>			
Böhmfeld	175,--		46,--*
<b>Buxheim</b>			
Buxheim	160,--		46,--*
Tauberfeld	133,--*		46,--*
<b>Denkendorf -Lageplan-</b>			
Ortskern – Geschäftsber.			
Zone I	179,--/GFZ 0,8*	0,7 - 1,0	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Denkendorf	175,--		66,--*
Bitz	46,--*		30,--*
Dörndorf	92,--*		35,--*
Gelbelsee	90,--		30,--*
Schönbrunn	102,--*		35,--*
Zandt	107,--		35,--*
<b>Dollnstein</b>			
Dollnstein	107,--*		48,--
Breitenfurt	77,--*		30,--*
Eberswang	56,--*		30,--*
Oberreichstätt	118,--		35,--*
<b>Egweil</b>			
Egweil	100,--		41,--*
<b>Eichstätt</b>			
<b>-Lageplan für Zonen I bis VII-</b>			
Altstadtbereich Zone I	670,--/GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone II	565,--/GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone III	410,--/GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone IV	307,--/GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
„Glasgarten“ Zone IV a	370,--/o. GFZ		
Zone V	256,--/GFZ 2,0*	1,5 - 3,0	
Zone VI	205,--/GFZ 1,0*	0,8 - 1,5	
Gemeinbedarf Zone VII	-----	-----	
<b>-Lageplan für Zonen VIII bis X-</b>			
Zone VIII	154,--*		
Zone IX	205,--*		
Zone X	256,--*		
Einzelhandel			128,--*
produzierendes Gewerbe			72,--*
Seidlkreuz	160,--		
Landershofen			
Dorf	112,--*		51,--*
Siedlung	164,--		
Marienstein	179,--*		51,--*
Rebdorf	179,--*		51,--*
Blumenberg	118,--*		51,--*

Wasserzell	112,--		51,--*
Steghäuser	112,--*		
Wintershof	110,--		51,--*
Buchenhüll	110,--		35,--*
<b>Eitensheim</b>			
Eitensheim	195,--		46,--*
<b>Gaimersheim-Lagepläne-</b>			
Ortskern – Geschäftsber.			
Zone I	337,--/GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiete „Kraiberg“ Zone III	307,--		
„Kreppenäcker“ Zone IV	304,--		
„Alte Ziegelei“ Zone V -nur WA-Flächen-	255,--		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Gaimersheim	300,--		160,--
Lippertshofen	205,--		82,--*
<b>Großmehring-Lageplan-</b>			
Ortskern – Geschäftsber.			
Zone I	271,--/GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Großmehring	210,--		102,--*
Interpark			77,--
Demling	180,--		82,--*
Theißing	148,--*		61,--*
Katharinenberg	153,--*		61,--*
<b>Hepberg</b>			
Hepberg	208,--		68,--*
<b>Hitzhofen</b>			
Hitzhofen	145,--		46,--*
Hofstetten	135,--		46,--*
<b>Kinding</b>			
Kinding	107,--*		51,--*
Enkering	100,--		41,--*
Erlingshofen	41,--*		30,--*
Haunstetten	61,--*		35,--*
Pfraundorf	61,--*		30,--*
Ferienhausgebiet „Kratzmühle“	36,--*		
Badanhausen	61,--*		30,--*
Schafhausen	30,--*		-----
<b>Kipfenberg-Lageplan-</b>			
Ortskern - Geschäftsber.			
Zone I	179,--/GFZ 2,0*	1,5 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Kipfenberg	138,--		61,--*
Arnsberg	99,--		35,--*
Attenzell	56,--*		30,--*
Biberg	112,--*		51,--*
Böhming	145,--		61,--*
Dunsdorf	80,--		35,--*
Hirnstetten	65,--		30,--*

<b>Kipfenberg</b>			
Grösdorf	87,--*		51,--*
Engelsgrösdorf	51,--*		30,--*
Kemathen	51,--*		30,--*
Irlahüll	59,--*		30,--*
Pfahldorf	75,--		41,--*
Schelldorf	128,--*		56,--*
Oberemmendorf	77,--		30,--*
Buch	56,--*		30,--*
<b>Kösching-Lagepläne-</b>			
Ortskern - Geschäftsber.			
Zone I	286,--/GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiete „Frühlingstraße“ Zone III	240,--		
„Ziegelsgrund“ Zone IV	230,--		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Kösching	260,--		77,--
Interpark			77,--
Bettbrunn	92,--		46,--*
Kasing	160,--		66,--*
<b>Lenting-Lageplan-</b>			
Baugebiet „Lenting Nord II“			
Wohnbaufl. Zone I	226,--		
Mischgebietsfl. Zone II überw. gewerbl. Nutzung	174,--*		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Lenting	260,--		77,--*
<b>Mindelstetten</b>			
Mindelstetten	100,--		56,--*
Hüttenhausen	77,--*		36,--*
Offendorf	88,--		30,--*
Tettenagger	43,--*		30,--*
<b>Mörnsheim</b>			
Mörnsheim	51,--		30,--*
Ensfeld	41,--*		30,--*
Haunsfeld	41,--*		30,--*
Mühlheim	41,--		30,--*
Altendorf	41,--		30,--*
<b>Nassenfels</b>			
Nassenfels	145,--		46,--*
Meilenhofen	100,--*		36,--*
Zell a. d. Speck	105,--		36,--*
Wolkertshofen	135,--		36,--*
<b>Oberdolling</b>			
Oberdolling	118,--		46,--*
Unterdolling	92,--*		36,--*
<b>Pförring-Lageplan-</b>			
Ortskern - Geschäftsber.			
Zone I	107,--*		
Gemeinbedarf Zone II	-----		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Pförring	112,--		46,--
Ettling	46,--		30,--*
Forchheim	82,--*		36,--*
Lobsing	70,--		30,--*
Wackerstein	100,--		41,--*

<b>Pollenfeld</b>			
Pollenfeld		75,--	30,--*
Preith		92,--	30,--*
Seuversholz		46,--*	30,--*
Sornhüll		46,--*	30,--*
Wachenzell		72,--	30,--*
Weigersdorf		46,--*	30,--*
<b>Schernfeld</b>			
Schernfeld		92,--	36,--*
Sappelfeld		64,--*	36,--*
Schönau		41,--*	30,--*
Schönfeld		41,--	30,--*
Workerszell		82,--	36,--*
<b>Stammham -Lageplan-</b>			
<b>Baugebiet</b>			
BVU-Gelände Zone I		178,--	
sonst. Gemeindegebiet			
Stammham/Westerhofen		195,--	77,--
Appertshofen		153,--	61,--*
<b>Titting</b>			
Titting		77,--	36,--*
Emsing		70,--	30,--*
Erkertshofen		59,--	30,--*
Kaldorf		51,--*	30,--*
Petersbuch		51,--*	30,--*
Morsbach		51,--*	30,--*
Aldorf		51,--*	30,--*
<b>Walting</b>			
Walting		92,--*	46,--*
Gungolding		88,--	46,--*
Pfalzpaint		66,--*	36,--*
Pfünz		102,--*	46,--*
Rapperszell		59,--	30,--*
Rieshofen		51,--*	30,--*
<b>Wellheim</b>			
Wellheim		72,--*	36,--
Biesenhard		77,--*	30,--*
Hard		61,--*	30,--*
Konstein		72,--	36,--*
Aicha		72,--	30,--*
<b>Wettstetten</b>			
Wettstetten		275,--	137,--
<b>Echzell</b>			
Ortskern		77,--*	-----
Neubaugebiete		153,--*	-----

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Gaimersheim**

**126 Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kreppenäcker“**

Der Marktgemeinderat hat am 02.07.2003 die oben bezeichnete 1.Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.05.2003 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 46 Kreppenäcker (siehe Lageplan).

Die Änderung des Bebauungsplans entwickelt sich daher aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.** Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Rathaus, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 03.07.2003  
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

**Markt Gaimersheim**

**127 Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46.1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kreppenäcker-Erweiterung“**

Der Marktgemeinderat hat am 02.07.2003 die oben bezeichnete 1.Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.05.2003 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 46.1 „Kreppenäcker-Erweiterung“ (siehe Lageplan). Die Änderung des Bebauungsplans entwickelt sich daher aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.** Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Rathaus, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Ver-

mögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 03.07.2003  
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

## Markt Gaimersheim

### 128 Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kraiberg-Ost-Erweiterung“

Der Marktgemeinderat hat am 02.07.2003 die oben bezeichnete 1.Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.05.2003 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Kraiberg-Ost-Erweiterung“ (siehe Lageplan).

Die Änderung des Bebauungsplans entwickelt sich daher aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.** Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Rathaus, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 03.07.2003  
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

## Markt Gaimersheim

### 129 Inkrafttreten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Gaimersheim-Nord“

Der Marktgemeinderat hat am 02.07.2003 die oben bezeichnete 1.Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.05.2003 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 52 „Gaimersheim-Nord“ (siehe Lageplan).

Die Änderung des Bebauungsplans entwickelt sich daher aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.** Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Rathaus, Zimmer 13, während der

üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 03.07.2003  
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

## Wasserverbandes Kösching - Merlbruckwiesen

### 130 Satzung des Wasserverbandes Kösching - Merlbruckwiesen

Der Wasserverband Kösching – Merlbruckwiesen erlässt aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 2 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt folgende Verbandssatzung:

#### § 1

##### Name, Sitz Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen “Wasserverband Kösching-Merlbruckwiesen”.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Markt Kösching, Landkreis Eichstätt.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören Grundstücke aus der Gemarkung Kösching, Großmehring, Hepberg, Lenting.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes – WVG – .
- (5) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

#### I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Wasserverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder), sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn durch die Aufhe-

bung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name, Anschrift, Grundstück des Mitgliedes mit Flur-Nr. und Größe. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge.

### § 3

#### Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern, den landwirtschaftlichen Kulturzustand der Grundstücke dadurch zu verbessern und im verbesserten ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

### § 4

#### Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband im Rahmen des Planes die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen vorzunehmen sowie Dränungen und Gräben herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen der fusionierten Verbände: Kirchsteig vom 23.09.1982; Merlbruckwiesen vom 31.01.1981; Unterfeld-Engsaum vom 18.07.1983; Gradhoffeld vom 01.03.2003; Hausen-Salvatorweg (ohne Datum); Schörgensaum-Hart vom 01.03.2003. Die Pläne werden beim Wasserverband Kösching-Merlbruckwiesen aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Ausführungsplan (Bestandsplan). Der Plan ist auf dem neuesten Stand zu halten.

### § 5

#### Ausführung des Unternehmens

(1) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.

(2) Über wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens entscheidet die Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 27 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 29.

### § 6

#### Mitgliederpflichten

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Die An- und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub unentgeltlich gelagert wird, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt. Die Eigentümer der an den Gräben und Wasserläufen anliegenden Flurstücke haben die zur Instandhaltung erforderliche, vorübergehende Benutzung ihrer Flurstücke ohne Entschädigung zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken und Durchlässen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstandsvorsteher zu melden.

(4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasserverband Kösching-Merlbruckwiesen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## II. Abschnitt: Verfassung

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand (§ 46 WVG)

#### A. Die Verbandsversammlung

### § 8

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten (§ 13 Abs. 3).

### § 9

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

### § 10

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in ortsüblicher Weise nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf weitere Beteiligte, Behörden und Fachstellen (§§ 47, 48, 74 WVG).

### § 11

#### Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Tagesordnung der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. (§§ 48, 74 WVG)

## § 12

### Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnisse der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 13

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse darüber gefasst werden können.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, wenn niemand der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht. Andernfalls wird geheim abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat dem Vorstandsvorsitzenden eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. (§§ 48, 52, 53, 58 WVG)

## B. Der Vorstandsvorstand

## § 14

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, Schriftführer, Kassier und sieben Beisitzern (zehn Personen). Der Schriftführer ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung wählt auch den Vorstandsvorsitzenden (=Verbandsvorsteher). Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde an zu zeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 15

### Amtszeit, Entschädigung,

(1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 4 ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 53, 53 WVG).

## § 16

### Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
2. die Ermittlung der Kosten für die jeweiligen Verbandsmitglieder für die Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen des Verbandes;
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 3.000,- € oder mehr enthalten;
4. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes;

## § 17

### Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsitzende auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(3) Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

## § 18

### Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 19

### Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsange-

legenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Einziehung der Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsmitglieder;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. (§ 55 WVG)

### **III: Abschnitt: Verbandsbeiträge, Rechnungslegung und Prüfung**

#### **§ 20**

##### **Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

(1) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben. Diese ist von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu wählenden Verbandsmitgliedern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Die Jahresrechnung mit allen Unterlagen wird danach zur Prüfung an die zuständige Prüfungsstelle gegeben.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 21**

##### **Aufnahme von Darlehen und Tilgung**

Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 22**

##### **Kosten für die Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Kosten der Unterhaltungsmaßnahmen mit den Nebenkosten zu erstatten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, die als Verbandsmitglieder nur Anlagen zu dulden haben, sind beitragsfrei.

(3) Die Kosten laufender Unterhaltsmaßnahmen werden auf die Beteiligten entsprechend ihrem Vorteil aufgeteilt. Der Kreis der bei Einzelmaßnahmen jeweils Beteiligten ergibt sich aus dem Plan, wobei zusammenhängende Abrechnungseinheiten zu bilden sind. Bei Unterhaltsmaßnahmen an Dränagen ist der Hauptbetroffene und die jeweiligen Oberlieger dem Kreis der Beteiligten zuzuordnen. Zu den laufenden Kosten der Unterhaltsmaßnahmen werden 8 % Verwaltungskosten erhoben. Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 23 bis 25.

(4) Grundlage für die Berechnung der Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen und der Nebenkosten sind die zum Verband gehörenden Grundstücksflächen und die drainierten Flächen. Der Betrag für die Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den diese von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder von den Grundstücksflächen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Feststellung des Kostenbe-

trages reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

(5) Der Verband ist berechtigt, für das Einleiten von Niederschlagswasser von außerhalb des Verbandsgebietes jährlich eine angemessene Gebühr zu verlangen.

(6) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden.

#### **§ 23**

##### **Fälligkeit**

Der Betrag wird sofort nach Zugang des Bescheides über die Kosten der Unterhaltsmaßnahme nach § 22 fällig.

#### **§ 24**

##### **Säumniszuschläge und Mahngebühren**

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 0,5 v. H. je angefangenen Monats und eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

#### **§ 25**

##### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz, den erlassenen Verordnungen oder der Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

### **IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

#### **§ 26**

##### **Dienstkräfte**

(1) Der Verbandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter für die Kassenführung und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

(2) Die Einstellung des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und des Verbandstechnikers bedarf der Bestätigung, seine/ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 27**

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann außerdem im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

#### **§ 28**

##### **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

(1) Eine Verbandsschau findet nach Bedarf statt. Der Verbandsvorsteher und die Schaubeauftragten des jeweiligen Schaubegebietes führen diese entsprechend den §§ 44, 45 WVG durch. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

#### **§ 29**

##### **Änderung der Satzung**

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Ände-



zung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. (§ 58 WVG)

#### **V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe**

##### **§ 30**

###### **Ordnungsgewalt**

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes zu befolgen.

(2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden. (§ 68 WVG)

##### **§ 31**

###### **Zwang**

(1) Die Anordnungen nach § 30 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG - vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

##### **§ 32**

###### **Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbefehle gegeben.

#### **VI. Abschnitt: Aufsicht**

##### **§ 33**

###### **Staatliche Aufsicht**

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Eichstätt (Art. 2 BayAGWVG).

##### **§ 34**

###### **Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  3. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,-- € hinausgehen,
  4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

##### **§ 35**

###### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen des Dränverbandes „Hausen und Salvatorweg“ vom 16.1.1960 (ABl. Lkr. Ingolstadt Nr. 4 vom 12.2.1960), des Wasserverbandes „Schörgensaum – Hart“ vom 22.1.1960 (ABl. Lkr. Ingolstadt Nr. 4 vom 12.2.1960) und des Dränverbandes „Merlbruckwiesen“ vom 5.6.1979 (ABl. für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 26 vom 22.6.1979) außer Kraft.

Kösching, 02 Juli 2003  
gez.  
Maximilian A m p f e r l  
Verbandsvorsteher